

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 7/91

vom

1. Juli 1992

in der Familiensache

Monika R [REDACTED] geb. C [REDACTED], H [REDACTED] -
passage 1, R [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Dr. Lothar R [REDACTED], H [REDACTED] weg 8, G [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Beteiligte:

1. Landesärztekammer Hessen, Am L [REDACTED] 7,
F [REDACTED], Mitgl.-Nr.: [REDACTED].5,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED] straße 2,
B [REDACTED], Vers.-Nr.: 52 [REDACTED] C [REDACTED]

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 1. Juli 1992

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluß des 5. Zivilsenats - Familien-
senat - des Oberlandesgerichts Karlsruhe - Zi-
vilsenate in Freiburg - vom 6. Dezember 1990
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der weiteren Be-
schwerde, an das Beschwerdegericht zurückverwie-
sen.

Beschwerdewert: 1.272,60 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Ehe der
Parteien vorab geschieden und den Versorgungsausgleich spä-
ter in der Weise geregelt, daß es zu Lasten des Anrechts
des Ehemannes (Antragsgegner) bei dem Versorgungswerk der

Landesärztekammer Hessen (LÄK) auf dem Versicherungskonto der Ehefrau (Antragstellerin) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte monatliche Anwartschaften in Höhe von 279,95 DM begründet hat. Dabei ist es davon ausgegangen, daß die Ehefrau in der Ehezeit Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 26,20 DM erworben hat, während das dynamisierte Anrecht des Ehemannes bei der LÄK, ermittelt auf der Grundlage des Deckungskapitals von insgesamt 110.952 DM (davon 40.152 DM für die Hinterbliebenenversorgung), monatlich 586,10 DM betrage.

Gegen die Regelung des Versorgungsausgleichs haben die LÄK und der Ehemann Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, das Quasisplitting zugunsten der Ehefrau auf einen Monatsbetrag von 179,65 DM herabzusetzen. Sie haben die Auffassung vertreten, das Versorgungsanrecht des Ehemannes bei der LÄK sei auf der Grundlage des Barwertes zu dynamisieren, so daß sich ein Monatsbetrag von 385,50 DM ergebe. Die Ehefrau hat sich den Rechtsmitteln angeschlossen und eine Erhöhung des Ausgleichsbetrages auf monatlich 418,65 DM verlangt.

Das Oberlandesgericht hat das Quasisplitting zugunsten der Ehefrau auf einen Monatsbetrag von 173,90 DM herabgesetzt und deren Anschlußbeschwerde zurückgewiesen. Dabei hat es das Anrecht des Ehemannes bei der LÄK zwar auf der Grundlage des Deckungskapitals, aber unter Ausklammerung des für die Hinterbliebenenversorgung bestimmten Anteils dynamisiert und ist so zu einem Monatsbetrag von 374 DM gelangt.



Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde erstrebt die Ehefrau eine Bewertung des Anrechts des Ehemannes bei der LÄK auf der Grundlage des Deckungskapitals einschließlich des für die Hinterbliebenenversorgung bestimmten Teils.

II.

Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1. Das Oberlandesgericht geht abweichend von der Rechtsprechung des Senats (Beschlüsse vom 21. Januar 1987 - IVb ZB 155/84 - FamRZ 1987, 361, 362 und vom 12. Mai 1989 - IVb ZB 88/85 - FamRZ 1989, 951, 952) davon aus, daß beim Versorgungsausgleich der dynamisierte Wert von Anrechten bei der LÄK auf der Grundlage des Deckungskapitals (§ 1587a Abs. 3 Nr. 1 BGB) und nicht des Barwerts (Nr. 2 der Vorschrift) zu ermitteln sei. Der Senat hat in dem Beschluß vom 25. September 1991 (XII ZB 77/90 - FamRZ 1992, 165) seine Rechtsprechung zu dieser Frage überprüft und sich mit den gegen sie ins Feld geführten Gesichtspunkten auseinandergesetzt. Im Ergebnis hat er seine frühere Rechtsprechung bestätigt. Daran ist auch im vorliegenden Fall festzuhalten.

2. Danach kann der angefochtene Beschluß keinen Bestand haben. Zu einer abschließenden Entscheidung ist der Senat nicht in der Lage. Zwar kann die weitere Beschwerde nicht mit ihrer Ansicht durchdringen, daß zugunsten der

Ehefrau Wertanteile zu berücksichtigen seien, die die Hinterbliebenenversorgung betreffen (vgl. Senatsbeschluß vom 25. September 1991 aaO). Im Regelfall ergeben sich aber bei der Wertermittlung auf der Grundlage des Barwerts höhere Beträge als bei der vom Beschwerdegericht vorgenommenen auf der Grundlage des Deckungskapitals unter Ausklammerung des Anteils für die Hinterbliebenenversorgung. Hierzu fehlt es bisher an der dem Tatrichter vorbehaltenen Feststellung, auf welchen Nennbetrag sich das vom Ehemann ehezeitlich erworbene Anrecht bei der LÄK beläuft. Dieser ist gemäß § 1587a Abs. 2 Nr. 4 c BGB zu ermitteln und stellt erst die Grundlage für die gebotene Dynamisierung nach Abs. 3 Nr. 2 der Vorschrift dar.

Lohmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk

Nonnenkamp